

Zweiter Rechtsmittelgrund: Widersprüchliche Begründung; die Beweiswürdigung stehe in unmittelbarem Widerspruch zu der Begründung in drei anderen Urteilen vom selben Tag, die denselben Beschluss und dieselben Tatsachen betreffen.

Rechtsmittel, eingelegt am 4. Dezember 2013 von der Roca Sanitario, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 16. September 2013 in der Rechtssache T-408/10, Roca Sanitario/Kommission

(Rechtssache C-636/13 P)

(2014/C 52/50)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Roca Sanitario, S.A. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Folguera Crespo)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- ihr Vorbringen im vorliegenden Verfahren für begründet zu erklären
- das Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 in der Rechtssache T-408/10 teilweise aufzuheben und demzufolge
- ihren Anträgen auf Herabsetzung der gegen sie sowie ihre Tochtergesellschaften Roca France und Laufen Austria gesamtschuldnerisch verhängten Geldbuße stattzugeben;
- hilfsweise, da sie an der geahndeten Zuwiderhandlung nicht unmittelbar beteiligt war und sich ihre Haftung lediglich aus der für das Verhalten ihrer Tochtergesellschaften ergibt, ihr in dem Fall, dass der Gerichtshof in den Parallelverfahren wegen der Rechtsmittel, die Laufen Austria und Roca France gegen die Urteile des Gerichts vom 16. September 2013 in den Rechtssachen T-411/10 und T-412/10 einlegen werden, ein Urteil erlässt und eine Herabsetzung der gegen diese Tochtergesellschaften verhängten Geldbuße gewährt, für die sie gesamtschuldnerisch haftet, in Einklang mit den in Rn. 203 des Urteils aufgestellten Grundsätzen eine entsprechende Herabsetzung der Geldbuße zu gewähren;
- der Kommission die der Rechtsmittelführerin im vorliegenden Verfahren sowie in der Rechtssache T-408/10 entstandenen Kosten aufzuerlegen, soweit es sich um dieselben Klage- bzw. Rechtsmittelgründe handelt.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. **Erster Rechtsmittelgrund:** fehlerhafte Anwendung von Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ sowie der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der individuellen Verantwortung in Bezug auf die Geldbuße, die gegen die Roca Sanitario, S.A. und ihre Tochtergesellschaft Laufen Austria AG als Gesamtschuldner verhängt wurde.

2. **Zweiter Rechtsmittelgrund:** rechtsfehlerhafte Heranziehung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit, der Begründungspflicht und des Vertrauensschutzes bei der Anwendung der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Art. 23 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽²⁾ festgesetzt werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101] und [102 AEU] niedergelegten Wettbewerbsregeln (Abl. 2003, L 1, S. 1).

⁽²⁾ Abl. 2006, C 210, S. 2.

Rechtsmittel, eingelegt am 4. Dezember 2013 von der Laufen Austria AG gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 16. September 2013 in der Rechtssache T-411/10, Laufen Austria/Kommission

(Rechtssache C-637/13 P)

(2014/C 52/51)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Laufen Austria AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Navarro Varona)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- ihrem Vorbringen in dem vorliegenden Rechtsmittel zuzustimmen;
- das Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 in der Rechtssache T-411/10 teilweise aufzuheben;
- ihren Anträgen auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße stattzugeben;
- der Kommission die der Rechtsmittelführerin im vorliegenden Verfahren und, soweit es sich um dieselben Klage- bzw. Rechtsmittelgründe handelt, in der Rechtssache T-411/10 entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. **Erster Rechtsmittelgrund:** fehlerhafte Anwendung von Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ sowie der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der individuellen Verantwortung in Bezug auf die Geldbuße, die gegen die Laufen Austria AG wegen der vor ihrer Übernahme durch die Roca Sanitario, S.A., begangenen Zuwiderhandlung individuell verhängt wurde.

2. **Zweiter Rechtsmittelgrund:** rechtsfehlerhafte Anwendung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit, der Begründung und des Vertrauensschutzes bei der Anwendung der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Art. 23 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (?).

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101 AEUV] und [102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

(?) ABl. 2006, C 210, S. 2.

Rechtsmittel, eingelegt am 4. Dezember 2013 von Roca gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 16. September 2013 in der Rechtssache T-412/10, Roca/Kommission

(Rechtssache C-638/13 P)

(2014/C 52/52)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Roca (Prozessbevollmächtigte: P. Vidal Martínez, abogada)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den von ihr in diesem Rechtsmittelverfahren vorgebrachten Argumenten zu folgen;
- das Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 in der Rechtssache T-412/10 teilweise aufzuheben;
- den von ihr gestellten Anträgen auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße stattzugeben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen, die ihr in dieser Instanz sowie in der Rechtssache T-412/10, in der sie sich auf dieselben Gründe berufen hat, entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. **Erster Rechtsmittelgrund:** Verstoß gegen die Grundsätze der Begründungspflicht, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung im Zusammenhang mit der Beurteilung der geringeren Schwere der Zuwiderhandlung von Roca aufgrund der kleineren Bandbreite von der Zuwiderhandlung betroffener Waren und Entstellung der in der Entscheidung als nachgewiesen angesehenen Tatsachen.
2. **Zweiter Rechtsmittelgrund:** Rechtsfehlerhafte Anwendung der Rechtsprechung des Gerichts der Europäischen Union, Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und des berechtigten Vertrauens bei der Anwendung der Leit-

linien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (?).

(¹) ABl. 2006, C 210, S. 2.

Rechtsmittel, eingelegt am 4. Dezember 2013 von Melkveebedrijf Overenk BV u. a. gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 11. September 2013 in der Rechtssache T-540/11, Melkveebedrijf Overenk u. a./Kommission

(Rechtssache C-643/13 P)

(2014/C 52/53)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Melkveebedrijf Overenk BV, Maatschap Veehouderij Kwakernaak, Mulders Agro vof, Melkveebedrijf Engelen vof, Melkveebedrijf De Peel BV, M.H.H.M. Moonen (Prozessbevollmächtigte: P. E. Mazel und A. van Beelen, advocaten)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Beschluss sei wegen Verfahrensfehlern, durch die die Interessen der Kläger beeinträchtigt worden seien, und wegen Verletzung des Unionsrechts durch das Gericht aufzuheben.

Rechtsmittel, eingelegt am 13. Dezember 2013 von The Cartoon Network, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 2. Oktober 2013 in der Rechtssache T-285/12, The Cartoon Network, Inc./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-670/13 P)

(2014/C 52/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: The Cartoon Network, Inc. (Prozessbevollmächtigt: I. Starr, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Boomerang TV, SA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben und die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären; oder hilfsweise,
- das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen; und